

Vierundzwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
— Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Fertigung von
Beleuchtungskörpern, Haus- und Heizgeräten, Werkzeugen usw.—

Vom 4. Dezember 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Maschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Prüfungsunterlagen

Dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung sind bei Inangriffnahme der Fertigung, im übrigen spätestens alle 12 Monate, soweit nicht durch dessen prüfende Dienststelle selbst andere Zeiträume vorgeschrieben werden,

mit Wirkung vom 15. Dezember 1951

nachfolgende Erzeugnisse von Herstellerbetrieben der gesamten Deutschen Demokratischen Republik zur Prüfung vorzulegen:

	Plan-Position	Waren-Nummer
Beleuchtungskörper	51 38 000	36 55 0000 36 85 0000
Elektrische Hausgeräte.....	51 53 000	nur 36 83 7000 36 84 0000
Elektro-Werkzeuge	51 62 000	36 15 8000 bis 36 15 0000
Elektro-medizinische Apparate	51 54 000	36 71 0000 36 72 0000 36 73 0000 36 78 0000
Batterien und Elemente	51 58 000	36 53 0000
Akkumulatoren ..	51 41 110 51 41 990	36 51 0000

B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Jedes obengenannte Erzeugnis ist zunächst beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Fachabteilung Elektrotechnik — Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1, zur Anmeldung zu bringen. Der Anmeldung ist für jedes Erzeugnis beizufügen:
 - a) volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des fertigenden Betriebes,
 - b) Art des Betriebes (VEB, örtlich oder zentral gesteuert, Privatbetrieb, Handwerk),
 - c) Bezeichnung des Erzeugnisses mit technischen Angaben (Daten), wenn möglich technische Prospekte,
 - d) Planpositions-Nummer laut Schlüsselliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Wa-

renverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),

e) Werksabgabepreis.

2. Nach Eingang der Anmeldung bei DAMW — Fachabteilung Elektrotechnik — erfolgt von dieser Stelle schriftliche Aufforderung zur Einsendung der Prüfmuster an die zuständige Prüfdienststelle.
3. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.
4. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Ausrüstung usw., einer bereits dem DAMW zur Prüfung vorgelegten Fertigung erfordern grundsätzlich Wiedervorlage eines neuen Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber, und zwar dieser für jeden einzelnen Lohnauftrag.
2. Die im Teil A gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das fertigungs-*mäÙig ihr gleichzusetzende Handwerk.
3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfdienststelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.
4. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
I.V.: Gäb 1er
 Stellvertretender Leiter

* 7 I. bis XU. Anweisung (GBl. 1951 S. 665);

XIII. bis XXIII. Anweisung (GBl. 1951 S. 667, 668, 668, 699, 716, 717, 718, 749, 998, 1149 und 1150).